

# Vorgeschlagen : 8 Modelle

Autor(en): **Villiger, Doris**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **93 (1984)**

Heft 1: **Mitwirkung der Frau in der Gesamtverteidigung**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-975461>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Vorgeschlagen: 8 Modelle

Doris Villiger, Detachementsführerin Rotkreuzdienst, Bern

Die Vorstellung der acht Modelle aus dem Bericht Meyer möchte ich mit einem Zitat aus eben diesem Bericht beginnen: «Sicherheitspolitik, Gesamtverteidigung und Friede sind keine Gegensätze». Mit anderen Worten, wer sich für die Gesamtverteidigung einsetzt, ist nicht automatisch für den Krieg bzw. gegen den Frieden. Leider aber scheint der Begriff Gesamtverteidigung bei vielen Leuten in direktem Zusammenhang mit Uniform, Drill, Waffen und «Frauen unter dem Helm» zu stehen. Dass aber unsere Mütter und Grossmütter, die während des letzten Weltkrieges tatkräftig und oft allein den Hof bewirtschaftet oder das Geschäft weitergeführt haben, Gesamtverteidigung praktisch gelebt haben, ist in Vergessenheit geraten.

Weiter heisst es im Bericht Meyer über die Sicherheitspolitik und Gesamtverteidigung: «Sie bedeuten weder eine Militarisierung der Politik oder gar des Lebens, noch stehen sie gesellschaftlichen Entwicklungen im Wege. Die Sicherheitspolitik ist ein Teil der Gesamtpolitik unseres Staates. Die Zielsetzungen sind im Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz vom 27. Juni 1973 wie folgt formuliert:

- Wahrung des Friedens in Unabhängigkeit
- Wahrung der Handlungsfreiheit
- Schutz der Bevölkerung
- Behauptung des Staatsgebietes

Das Instrument der Sicherheitspolitik zur Verwirklichung ihrer Ziele ist die Gesamtverteidigung».

Neben den bereits bestehenden Möglichkeiten der Mitarbeit der Frau in der Gesamtverteidigung wie Zivilschutz, Rotkreuzdienst und Frauenhilfsdienst wurden von der Studien- gruppe der Zentralstelle für Gesamtverteidigung unter der Leitung von Frau Dr. phil. R. Meyer weitere Modelle ausgearbeitet, siehe Anhang. Die wichtigsten Punkte sind in der Tabelle zusammengefasst. Sie stellen nicht nur verschiedene Arten der Mitarbeit dar, sondern bieten ebenso

Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten an. Einzelne Modelle können auch kombiniert werden.

Die Modelle beziehen sich auf fast alle Bereiche des täglichen Lebens, das heisst: die Gesamtverteidigung geht uns alle an. Wir können uns auf Krisen- und Katastrophensituationen vorbereiten oder uns von ihnen überraschen lassen; in jedem Falle aber sind wir mitbetroffen. In den vorgeschlagenen Modellen kommt auch deutlich

zum Ausdruck, dass ein Einsatz der Frau in der Gesamtverteidigung, ausgenommen im Frauenhilfsdienst und im Rotkreuzdienst, keine militärische Dienstleistung ist.

Es bleibt nun abzuwarten, welche Resultate die Vernehmlassung bringt, um zu sehen, welcher Art die Mitarbeit der Frau in der Gesamtverteidigung sein wird. Auf jeden Fall heisst Gleichberechtigung nicht Gleichschaltung. ■

## Zusammenstellung der wichtigsten Merkmale der einzelnen Modelle

Nr.	Bezeichnung	Anteil der betroffenen Frauen	Information	Praktische Ausbildung	Einsatz
<b>Modelle, die auf Freiwilligkeit beruhen</b>					
1	Freiwillige Frauendienste im bisherigen Rahmen	wenige	ja	ja	ja
2	Erweiterung der freiwilligen Frauendienste	wenige	ja	ja	ja
3	Freiwillige Ausbildung	wenige	ja	ja	nein
<b>Modelle, die auf einem Obligatorium beruhen</b>					
4	Obligatorischer Schulunterricht	alle	ja	nein	nein
5	Ausbildungsobligatorium für Frauen	alle	ja <sup>1</sup>	ja <sup>1</sup>	nein
6	Dienstpflicht für Frauen bestimmter Berufe	einige <sup>2</sup>	ja <sup>1</sup>	ja <sup>1</sup>	ja
7	Allgemeine Dienstpflicht bei einmaliger Dienstleistung für die Grundausbildung	alle	ja	ja	ja
8	Allgemeine Dienstpflicht mit wiederholten Dienstleistungen	alle	ja	ja <sup>1</sup>	ja

<sup>1</sup> = wiederholt

<sup>2</sup> = alle in einigen Berufsgruppen

Alle Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand können nur sukzessive eingeführt werden.

# Acht Modelle für den (vermehrten) Einbezug der Frauen in die Gesamtverteidigung

## **MODELL 1 Freiwilliger Frauendienst im bisherigen Rahmen**

Entspricht den bisherigen Organisationsformen: Frauenhilfsdienst, Rotkreuzdienst, Zivilschutz.

Es sind keine organisatorischen und rechtlichen Massnahmen erforderlich.

### **Konsequenzen**

- Zeitlich und kostenmässig bescheidener Aufwand für die Ausbildung, da freiwillige und entsprechend motivierte Auszubildende die Ausbildungsziele schneller erreichen; jedoch beträchtlicher Informationsaufwand
- Ungenügender Ausbildungsstand des grössten Teils der weiblichen Bevölkerung im Hinblick auf Not- und Kriegssituationen
- Nicht zu schliessende Lücken bei den bestehenden Diensten im Rahmen der Gesamtverteidigung; die Rekrutierung bleibt ungesichert

## **MODELL 2 Erweiterung der freiwilligen Frauendienste**

Zu den bestehenden Diensten (FHD, Rotkreuzdienst, Zivilschutz) werden zusätzlich geschaffen:

- ein Dienst in der wirtschaftlichen Landesversorgung
- koordinierte Dienste (insbesondere Sanität, Information)

### **Notwendige Massnahmen**

- Bundesgesetzgebung und kantonale Gesetzgebung
- Bildung der entsprechenden Strukturen
- Schaffung von Ausbildungsmöglichkeiten
- Bereitstellung der Kader

### **Konsequenzen**

- wie bei Modell 1

## **MODELL 3 Freiwillige Ausbildung**

Erweiterung des Angebots an Ausbildungsmöglichkeiten, die freiwillig besucht werden können, zum Beispiel:

- Überleben in Not- und Kriegszeiten
- Schutzmassnahmen bei AC-Bedrohung, Schutzraumbezug und Leben im Schutzraum
- erweiterte Samariterausbildung

### **Notwendige Massnahmen**

- geringfügige Gesetzesanpassungen
- Bildung der entsprechenden Strukturen
- Schaffung von Ausbildungsmöglichkeiten
- Bereitstellung der Kader

### **Konsequenzen**

- beschränkt verbesserte Ausbildung eines Teils der weiblichen Bevölkerung
- Lücken in den Bereichen der Gesamtverteidigung bleiben bestehen

## **MODELL 4 Obligatorischer Schulunterricht**

Vermittlung von Grundlageninformationen und -kenntnissen über Sicherheitspolitik und Gesamtverteidigung. (Der genaue Inhalt dieses Unterrichts müsste noch bestimmt werden.) Der neue Lehrstoff könnte im Rahmen des staatsbürgerlichen Unterrichts im letzten obligatorischen Schuljahr oder auf mehrere Schuljahre verteilt vermittelt werden.

### **Notwendige Massnahmen**

*Bei föderalistischem Vorgehen:*

- Änderung der kantonalen Ausbildungsvorschriften und Lehrpläne für Lehrkräfte und Schüler

*Bei zentralistischem Vorgehen:*

- Einheitliche Regelung durch den Bund (Änderung der Bundesverfas-

sung) und nachfolgend Änderung der kantonalen Ausbildungs- und Weiterbildungsvorschriften

- Entsprechende Ausbildung von Lehrkräften
- Bereitstellung von Lehrmitteln

### **Konsequenzen**

- Bessere Grundlagenkenntnisse der nachfolgenden Generation
- Evtl. verstärkte Motivation zur Übernahme von öffentlicher Verantwortung auch im Bereich Gesamtverteidigung
- Nur theoretische Ausbildung, lagegerechtes Verhalten wird nicht gelernt
- Lücken in den Bereichen der Gesamtverteidigung bleiben bestehen
- Bei der föderalistischen Lösung unterschiedliche Ausgestaltung je nach Kanton möglich.

## **MODELL 5 Ausbildungsobligatorium für Frauen**

Ausbildungspflicht für alle Frauen, die nicht schon in Bereichen der Gesamtverteidigung eingeteilt sind.

*Ausbildungsinhalte:*

Überleben in Not- und Kriegssituationen, Leben im Schutzraum, AC-Schutz, Erste Hilfe (theoretisch und praktisch), Sicherheitspolitik und Gesamtverteidigung, Rechte und Pflichten in ausserordentlichen Lagen.

*Dauer:*

- Grundausbildung z.B. eine Woche (mit etwa 19 Jahren)
- Wiederholungskurse z.B. dreimal 5 Tage in etwa 10jährigem Abstand bis zum 50. Altersjahr

*Ort:*

Wohngemeinde, evtl. Region

### **Notwendige Massnahmen**

*Bei föderalistischem Vorgehen:*

- Kantonale Gesetzgebung

Bei zentralistischem Vorgehen:

- Bundesgesetzgebung (und Änderung der Bundesverfassung) und nachfolgend kantonale Gesetzgebung
- Bildung der entsprechenden Strukturen
- Bereitstellung von Kader

#### **Konsequenzen**

- Allmählich bessere Ausbildung aller Frauen als heute
- Evtl. verstärkte Motivation zur Übernahme von öffentlicher Verantwortung auch im Bereich Gesamtverteidigung
- Chance für Frauen, Kaderfunktionen zu übernehmen
- Regionale Bindung berücksichtigt
- Bei der föderativen Lösung unterschiedliche Ausgestaltung je nach Kanton möglich
- Aufwendige Kontrollführung (regionale Mobilität)
- Nur teilweise Erfüllung der Begehren von Institutionen im Bereich Gesamtverteidigung, die Frauen benötigen.

### **MODELL 6 Dienstpflicht für Frauen bestimmter Berufe**

Zivile Dienstverpflichtung für aktive und auch ehemalige Angehörige von Berufsgruppen, die für das Überleben in Not- und Kriegssituationen wichtig sind bzw. vorbereitende Ausbildung dieser Personen.

Zu denken ist hier vor allem an

- das Gesundheitswesen
- die wirtschaftliche Landesversorgung
- das Erziehungswesen
- Teile der öffentlichen Verwaltung

Der Inhalt einer vorbereitenden Ausbildung sowie deren Dauer ergeben sich aus den Erfordernissen des jeweiligen Bereichs, ebenso der Bedarf und die eventuelle Zusatzausbildung von Kadern.

#### **Notwendige Massnahmen**

- Bundesgesetzgebung (Änderung der Bundesverfassung) und nachfolgend kantonale Gesetzgebung
- Schaffung bzw. Ergänzung von Ausbildungsmöglichkeiten für aktive und ehemalige Angehörige von für das Überleben wichtigen Berufen

- Kontrollführung über ehemalige Angehörige solcher Berufe

#### **Konsequenzen**

- Sicherstellen des Funktionierens wichtiger Bereiche
- Bessere Vorbereitung von Angehörigen gewisser Berufsgruppen
- Einfluss auf das Berufsbild der betroffenen Berufe (Verpflichtung, aber auch Möglichkeit der dauernden Weiterbildung), verbesserte Chancen der beruflichen Wiedereingliederung
- Aufwendige Kontrollführung (regionale Mobilität)
- Kein direkter Personalbeitrag an Armee und Zivilschutz
- Keine Dienstgerechtigkeit unter den Frauen

### **MODELL 7 Allgemeine Dienstpflicht bei einmaliger Dienstleistung für die Grundausbildung**

Ausbildung im Rahmen eines einmaligen Einführungskurses, Einsatz bei Aufgebot bzw. Mobilmachung des entsprechenden Zweiges der Gesamtverteidigung. Für die Einteilung der Stellungspflichtigen ist in erster Linie der Bedarf in den einzelnen Diensten massgebend. Die geistigen, körperlichen und beruflichen Eignungen sind weitere Zuteilungskriterien, zudem soll wenn möglich auf persönliche Wünsche eingegangen werden.

#### **Notwendige Massnahmen**

- Bundesgesetzgebung (Änderung der Bundesverfassung) und nachfolgend kantonale Gesetzgebung
- Aushebung durch Kantone
- Erstellung von Bedarfsrechnungen durch Kanton und Gemeinden für alle nicht militärischen Zweige der Gesamtverteidigung
- Schaffung bzw. Ergänzung von Einführungskursen durch Kantone und Gemeinden für diese Bereiche
- Festlegung von Bestimmungen für Dispensationen
- Festlegung von Bestimmungen für Übertrittsmöglichkeiten gemäss der Lebenssituation vom Einteilungsbereich in einen anderen im Rahmen der Gesamtverteidigung (z. B. Umteilung von der Armee in einen nicht militärischen Dienst)

#### **Konsequenzen**

- Alle gemeinsam verantwortlich in Bedrohungssituationen
- Gute Dissuasionswirkung
- Geringere zeitliche Belastung der Betroffenen als bei Modell 8
- In Not- und Kriegssituationen Personalbedarf gedeckt, jedoch ungenügender Ausbildungsstand bei weiblichen Eingeteilten in Armee und Zivilschutz
- Männer durch die regelmässige Auffrischung ihrer Kenntnisse gegenüber den Frauen bevorzugt
- Erschwernis für Frauen, Kaderfunktionen wahrzunehmen
- Grosser organisatorischer und finanzieller Aufwand (Kontrollführung, Infrastruktur für Ausbildung usw.)

### **MODELL 8 Allgemeine Dienstpflicht mit wiederholten Dienstleistungen**

Ausbildung im Rahmen eines Einführungskurses und von wiederholten Dienstleistungen, Einsatz bei Aufgebot bzw. Mobilmachung des entsprechenden Zweiges der Gesamtverteidigung.

Einteilung gemäss Modell 7.

#### **Notwendige Massnahmen**

wie bei Modell 7

#### **Konsequenzen**

- Alle gemeinsam verantwortlich in Bedrohungssituation
- Grösstmögliche Dissuasionswirkung
- Bestmöglicher Ausbildungsstand
- Bedarf kann nach und nach gedeckt werden
- Dienstgerechtigkeit zwischen den verschiedenen Diensten schwer herzustellen
- Grosser organisatorischer und finanzieller Aufwand (Kontrollführung, Infrastruktur für Ausbildung usw.)
- Grosse zeitliche Belastung für die Frauen
- Lange Einführungszeit nötig ■